

INSIDER



*Das Richtige
für mich.*

HOTELLERIE 4.0 - DIE ZUKUNFT STARTET JETZT!

Bericht Seite 3

ENTFALL DER TÄGLICHEN GERINGFÜGIGKEITSGRENZE

Bericht Seite 4

ÖHT KMU-INVESTITIONS- ZUWACHSPRÄMIE

Bericht Seite 8

INHALT

Hotellerie 4.0 -Die Zukunft startet jetzt!

3



4

Interessenvertretung

Entfall der täglichen Geringfügigkeitsgrenze
Steuerbefreiung für Aushilfskräfte

4

6

Branchenservice

ÖHT KMU-Investitionszuwachsprämie
„Musik im Gasthaus“ -
Förderaktion des Veranstalterverbandes
Gasthaus gesucht

8

10

11



10

Gesellschaft

Das neue KultiWirte Vorstandsteam stellt sich vor!
Herzliche Gratulation!

12

13



12

Themenserie

News in Design & Konzept
Essen und Party in einer Location Tuer°5
WIFI Kurse

14

15



14

HOTELLERIE 4.0 - DIE ZUKUNFT STARTET JETZT!



Die Hotellerie war in der Vergangenheit oftmals Trendsetter, wenn es darum ging, technologische Neuerungen umzusetzen. Und genau diese Lead-Funktion dürfen wir in Zeiten, in denen die Digitalisierung Geschäftsprozesse und Strukturen teilweise radikal verändert, nicht verlieren. Denn die Digitalisierung bietet uns eine Fülle von Möglichkeiten.

Digitales Marketing und Online Vertrieb als Beispiel bieten uns die

Chance, über die Wahl des richtigen Vertriebskanals unsere Produkte optimal zu vermarkten, Vertriebskosten zu sparen und Umsätze zu steigern. Aber auch der Bereich der digitalen Hotelinfrastruktur ist mehr als beachtenswert. Trends wie mobile Bezahlung via Handy, mobiler Check-In ohne Wartezeit an der Rezeption oder das Smartphone des Gastes als sein Zimmerschlüssel - das alles ist längst keine Zukunftsmusik, sondern gelebte Praxis.

Natürlich bin ich mir bewusst, dass wir uns für diese neuen Aufgaben auch digitalisierungsfit machen müssen. Dies betrifft nicht nur unsere Betriebe mit ihrer technologischen Einrichtung, sondern vor allem auch uns selbst und unsere MitarbeiterInnen.

Unser Zugang zu digitalen Tools und Möglichkeiten muss ein optimistischer und offener sein. Denken Sie zB nur an neue Geschäftsstrategien, wie digitale Partnerschaften mit anderen Betrieben oder Netzwerken, um einen optimalen Nutzen aus der Datengewinnung unter dem Stichwort „Big Data“ zu generieren.



Aber auch unsere MitarbeiterInnen müssen für diese neuen Herausforderungen gerüstet sein. Innovative Berufsausbildung, das Nutzen neuer Weiterbildungsmöglichkeiten mittels E-Learning, vor allem aber die Begeisterung für den Einsatz dieser Tools, sind hier zentrale Faktoren.

Aber, und auch das ist mir wichtig zu betonen: Bei all diesen technologischen Aspekten dürfen wir eines nicht vernachlässigen - die menschliche Komponente. Denn dieses „G'spür für Leut“ prägt unsere Branche wie keine andere und wird auch zukünftig einer der zentralen Erfolgsfaktoren sein!



Ihr Gerold Royda



INTERESSENVERTRETUNG

ENTFALL DER TÄGLICHEN GERINGFÜGIGKEITSGRENZE

Seit Anfang des Jahres 2017 gehört die tägliche Geringfügigkeitsgrenze der Vergangenheit an.

Ab diesem Zeitpunkt ist daher für die Beurteilung, ob ein geringfügiges Beschäftigungsverhältnis vorliegt, nur mehr die monatliche Geringfügigkeitsgrenze heranzuziehen.

DIE MIT JAHRESWECHSEL IN KRAFT GETRETENE BESTIMMUNG LAUTET:

Ein Beschäftigungsverhältnis gilt als geringfügig, wenn daraus im Kalendermonat kein höheres Entgelt als **425,70 Euro** (voraussichtlicher Wert 2017) gebührt.

Kein geringfügiges Beschäftigungsverhältnis liegt vor, wenn das im Kalendermonat gebührende Entgelt den Betrag nur deshalb nicht übersteigt, weil die für mindestens einen Monat oder auf unbestimmte Zeit vereinbarte Beschäftigung im Laufe des betreffenden Kalendermonates begonnen oder geendet hat oder unterbrochen wurde.

ES SIND DAHER IM WESENTLICHEN FOLGENDE FALLKONSTELLATIONEN ZU UNTERScheiden:

» Unbefristetes Dienstverhältnis

Bei einer auf unbestimmte Zeit vereinbarten Beschäftigung ist für die Beurteilung der Geringfügigkeit jenes Entgelt heranzuziehen, das für einen ganzen Kalendermonat gebührt bzw. gebührt hätte. Beginnt oder endet das Dienstverhältnis während eines Monats, ist daher nicht das für den Anfangs- oder den Beendigungsmonat tatsächlich ausbezahlte Entgelt ausschlaggebend, sondern das (vereinbarte bzw. hochgerechnete) Entgelt für einen ganzen Kalendermonat.

» Für zumindest einen Monat vereinbartes Dienstverhältnis

Für diese Beschäftigungsverhältnisse gelten dieselben „Geringfügigkeitsregeln“ wie für unbefristete Dienstverhältnisse.

» Für kürzer als einen Monat vereinbartes Dienstverhältnis

Bei für kürzer als einen Monat vereinbarten Dienstverhältnissen ist jenes Entgelt heranzuziehen, das für die Dauer des Beschäftigungsverhältnisses gebührt bzw. gebührt hatte.

» Mehrere befristete Dienstverhältnisse beim selben Dienstgeber

Befristete Dienstverhältnisse zum selben Dienstgeber sind getrennt zu betrachten (keine Zusammenrechnung). ACHTUNG: Bei missbräuchlichen Gestaltungen kann es zu Nachverrechnungen kommen.

» Fallweise (tageweise) Beschäftigung

Bei der fallweisen (tageweisen) Beschäftigung ist zu beachten, dass jeder Tag als eigenständiges Dienstverhältnis zu betrachten ist. Eine „Zusammenrechnung“ hat daher nicht zu erfolgen.

Die Geringfügigkeitsgrenze gilt nicht für Lehrlinge, Hausbesorger und Kurzarbeiter (d. h. wenn Geringfügigkeit durch Kurzarbeit verursacht wird).



Weitere Informationen zum Thema mit zahlreichen Beispielen stehen unter www.noedis.at



INTERESSENVERTRETUNG

STEUERBEFREIUNG FÜR AUSHILFSKRÄFTE

Ab 1.1.2017 darf ein Unternehmer zu Stoßzeiten geringfügig beschäftigte Arbeitnehmer anstellen, die unter bestimmten Bedingungen steuerbefreit sind. Die Befreiung gilt auch für Kommunalsteuer, Dienstgeberbeitrag und Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag. Allerdings ist an das Finanzamt ein Lohnzettel zu übermitteln.

„Die Begünstigung ist für die Kalenderjahre 2017 bis 2019 befristet.“

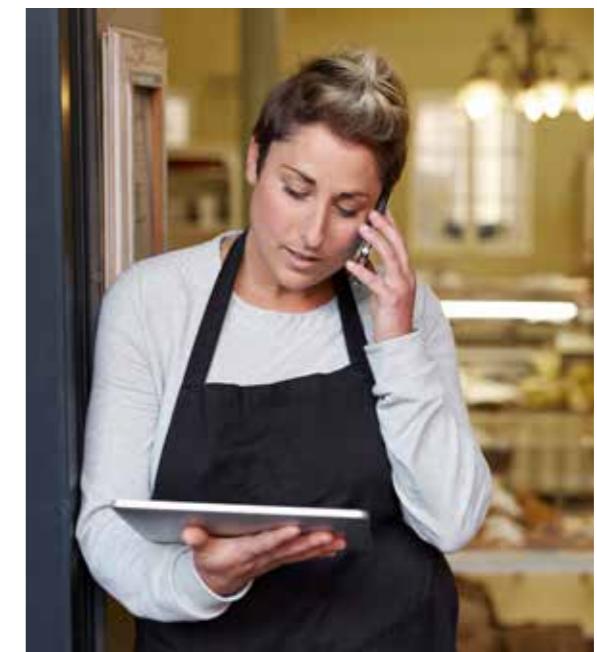
UM DIE BEFREIUNG IN ANSPRUCH NEHMEN ZU KÖNNEN, MÜSSEN FOLGENDE VORAUSSETZUNGEN ERFÜLLT SEIN:

- » Es muss sich um ein **geringfügiges Beschäftigungsverhältnis** handeln (*Geringfügigkeitsgrenze 2017: EUR 425,70*)
- » Die Aushilfskraft muss **neben der steuerfreien Aushilfstätigkeit einer vollversicherten Hauptherwerbstätigkeit** nachgehen. Dies kann sowohl durch eine selbständige als auch eine nichtselbständige (Teilzeit-)Beschäftigung der Fall sein. (*D.h. das zB der „ausschließliche“ Pensionist sowie der ausschließlich mitversicherte Schüler/ Student bzw. die Hausfrau nicht von den Vorteilen der Regelung umfasst sind.*)
- » Das vollversicherte Dienstverhältnis darf nicht zu jenem Arbeitgeber bestehen, bei dem die Tätigkeit als Aushilfskraft erfolgt.
- » Der Arbeitnehmer darf die begünstigte Aushilfstätigkeit **höchstens 18 Tage pro Kalenderjahr ausüben**. Dabei ist es unerheblich, für wie viele Arbeitgeber er auf diese Art tätig wird. Wenn er im Kalenderjahr für mehrere Arbeitgeber als Aushilfskraft arbeitet, muss er den jeweiligen Arbeitgeber darüber informieren, wie viele Tage im Kalenderjahr er bereits begünstigt beschäftigt war, denn bereits ab Beginn des Beschäftigungsverhältnisses, bei dem die Grenze von 18 Tagen überschritten wird, steht die Begünstigung nicht mehr zu.

Darüber hinaus müssen Arbeitgeber von Aushilfskräften folgende Voraussetzungen erfüllen, damit die Steuerbefreiung zusteht:

- » Die Aushilfskraft dient zur Abdeckung eines temporären zusätzlichen Arbeitsanfalls in Spitzenzeiten
- » Der Arbeitgeber hat an nicht mehr als 18 Tagen im Kalenderjahr Aushilfskräfte beschäftigt. Wie viele Aushilfskräfte an einem dieser Tage zum Einsatz kommen, ist unerheblich. Überschreitet der Arbeitgeber die Grenze von 18 Tagen, steht die Begünstigung ab Beginn der Beschäftigung jener Aushilfskraft, bei der die Grenze überschritten wird, nicht zu.

Wird eine der Voraussetzungen für die Steuerbefreiung nicht erfüllt, steht die Begünstigung grundsätzlich von Beginn an nicht zu.





BRANCHENSERVICE

ÖHT KMU- INVESTITIONSUWACHSPRÄMIE

Mit dieser Förderungsaktion soll ein Anreiz für Unternehmensinvestitionen geschaffen werden, um die Investitionsneigung von österreichischen Unternehmen zu heben und Wachstums- und Beschäftigungsimpulse zu setzen. Der Impuls für unternehmerische Investitionen soll zu einer Steigerung der betrieblichen Wettbewerbsfähigkeit, zur Sicherung von Unternehmensstandorten und Betriebsstätten sowie von Arbeits- und Ausbildungsplätzen beitragen.

WER WIRD GEFÖRDERT?

Förderungsnehmer können

- » physische oder juristische Personen sowie sonstige Gesellschaften des Handelsrechts sein,
- » die als Mitglied der Wirtschaftskammer ein gewerbliches Unternehmen mit einer Betriebsstätte in Österreich selbstständig betreiben, sowie
- » als Kleinst-/Kleinunternehmen (bis 50 Beschäftigte) oder ein mittleres Unternehmen (bis 250 Beschäftigte) einzustufen sind

WAS WIRD GEFÖRDERT?

Neuinvestitionen in einer Betriebsstätte in Österreich.

Materielle aktivierungspflichtige Neuinvestitionen in das abnutzbare Anlagevermögen, die in einer Betriebsstätte in Österreich realisiert werden und die bei Kleinst- und Kleinunternehmen zumindest um EUR 50.000 (Investitionszuwachs) und bei mittleren Unternehmen zumindest um EUR 100.000 höher liegen als der Wert der durchschnittlichen aktivierten Anschaffungs- und Herstellungskosten der letzten drei Geschäftsjahre (spätestens neun Monate nach Bilanzstichtag ist der aktuellste Jahresabschluss heranzuziehen).

ART UND UMFANG DER FÖRDERUNG

Bei Kleinst- und Kleinunternehmen im Sinne der KMU-Definition wird der Investitionszuwachs von mindestens EUR 50.000 bis höchstens EUR 450.000 mit einer bis zu 15%igen Prämie in Form eines Zuschusses gefördert. Der maximale Zuschuss im Einzelfall beträgt somit EUR 67.500.

Bei mittleren Unternehmen im Sinne der KMU-Definition wird der Investitionszuwachs von mindestens EUR 100.000 und höchstens EUR 750.000 mit einer bis zu 10%igen Prämie in Form eines Zuschusses gefördert. Der maximale Zuschuss im Einzelfall beträgt somit EUR 75.000.

NICHT FÖRDERBARE KOSTEN

- » Unternehmen, die nicht drei volle Jahresabschlüsse für die Berechnung der neuaktivierten Anschaffungs- und Herstellungskosten des abnutzbaren Anlagevermögens heranziehen können, sind nicht förderbar
- » Kosten bzw. Rechnungen sowie deren Bestellung, die vor Antragstellung entstanden bzw. vor dem 9. Jänner 2017 angefallen sind oder gelegt wurden
- » leasingfinanzierte und gebrauchte Wirtschaftsgüter (einschließlich Vorführgeräten)
- » Ankauf von Fahrzeugen (sowie deren Zubehör), die auch Transportzwecken dienen (ausgenommen innerbetriebliche Transportmittel, z. B. Stapler etc.)
- » laufende Betriebskosten (Personalkosten, Betriebsmittel, Miet- und Pachtzahlungen) sowie Kosten, die nicht in einem Zusammenhang mit einer unternehmerischen Investition stehen (z. B. Privanteile als Bestandteil der Projektkosten)
- » Investitionen, für welche die Finanzierung nicht gesichert ist
- » Vergnügungsetablissements, Nachtlokale, Spielkasinos, öffentliche Garagen
- » Investitionen von Unternehmen, die unter geschützten Konkurrenzbedingungen tätig sind (z. B. dzt. Trafiken)
- » Grundstücke, Finanzanlagen, immaterielle Investitionen
- » Finanzierungskosten und Betriebsabgänge
- » aktivierte Eigenleistungen
- » Kosten, die aus einem Unternehmenskauf/einer Unternehmensübernahme resultieren (z. B. Firmenwert, Übernahme/Ankauf bereits bestehender Investitionen)
- » Ankauf von Musik- u. Spielautomaten
- » Umsatzsteuer
- » Projekte mit förderbaren Kosten in Höhe von über EUR 5 Mio.

ANTRAGSSTELLUNG

Die Einreichung des Antrages muss vor Durchführungsbeginn der Investition bei der Österreichischen Hotel- und Tourismusbank Gesellschaft m.b.H. (ÖHT) erfolgen.

Als Durchführungsbeginn gilt die rechtsverbindliche Bestellung, der Beginn der Arbeiten (Baubeginn), das Datum der ersten Lieferung oder Leistung, der ersten Rechnung oder des Kaufvertrages bzw. der (An-)Zahlung.

Die gegenständliche Information ist gültig für Anträge, die zwischen 9. Jänner 2017 und 31. Dezember 2018 (bzw. bis zur

Ausschöpfung der budgetären Mittel) eingereicht werden. Die geförderten Investitionen müssen innerhalb von zwei Jahren ab Bewilligungsdatum durchgeführt und bezahlt sowie gegenüber der ÖHT abgerechnet werden.

KOMBINATIONSMÖGLICHKEITEN

Diese Förderung ist unter bestimmten Voraussetzungen mit anderen Bundesförderungen oder Förderungen von Ländern bzw. Gebietskörperschaften kombinierbar.



Informationen und Unterlagen zur Einreichung finden sich unter www.oeht.at. Eine Einreichung des über die ÖHT-Seite abrufbaren Antragsformulars (PDF) ist ausschließlich auf elektronischem Weg an die email-Adresse izp@oeht.at möglich.

(vorbehaltlich der Genehmigung der Förderungsrichtlinien des Bundes)

EINREICHFRIST
28.04.17

BRANCHENSERVICE

„MUSIK IM GASTHAUS“ - FÖRDERAKTION DES VERANSTALTERVERBANDES

Auch heuer sollen wieder die 25 interessantesten Musikveranstaltungen des Jahres 2017 in Gastronomiebetrieben mit € 250,-- durch den Veranstalterverband OÖ gefördert werden. Musikveranstaltungen mit lebender Musik ohne Eintritt - egal ob Früh- oder Dämmerschoppen, Tanzveranstaltung oder Diskoabend - können je Betrieb einmal im Jahr unter dieser Aktion die Förderung erhalten. Bei Bewerbung der Veranstaltung ist das Logo des Veranstalterverbandes zu verwenden. Auf die Förderung besteht kein Anspruch. Die Reihung der Anträge und Gewährung der Förderung erfolgt nach Besonderheit der Veranstaltung. Es wird auch berücksichtigt, ob in den vergangenen Jahren bereits eine Förderung gewährt wurde.

Wirtschaftskammer OÖ
Fachgruppe Gastronomie
Hessenplatz 3, 4020 Linz
T 05-90909-4603, E tourismus@wkoee.at

Name

Adresse

Telefon/Fax

E-Mail

Ich plane folgende Veranstaltung - Art der Veranstaltung - Beschreibung (Früh- oder Dämmerschoppen, Tanzveranstaltung usw., Motto, ...) und beantrage dafür die Förderung in der Höhe von € 250,-

.....
.....

Datum der Veranstaltung

Musik (lebende Musik!) - bitte Angaben der Musiker bzw. Art der Musik

Bei Bewerbung der Veranstaltung durch Plakate, Flyer, etc. verpflichte ich mich zur Verwendung des Logos des Veranstalterverbandes und stelle unaufgefordert ein Belegexemplar meines Werbemittels zur Verfügung.

Datum Unterschrift

GASTHAUS GESUCHT

- » Standort Oberösterreich
- » mit bis ca. 60 Sitzplätze
- » inkl. Gastgartenbetrieb mit ca. 40 Plätzen
- » mit gültiger Betriebsanlagengenehmigung
- » Ablöse inkl. Kaution bis ca. € 30.000,-
- » Es kann auch ein älteres Gasthaus sein, jedoch soll es nicht aufwendig renovierungsbedürftig sein.

Wenn Sie über ein geeignetes Objekt verfügen, bittet Herr Stürmer um eine Kontaktaufnahme per Email unter: siegfried.stuermer@liwest.at



GESELLSCHAFT

HERZLICHE GRATULATION!

Victoria Cellnig (Spar Hotel Bründl) ist die Siegerin der Junior Koch Challenge.



Das Gala-Dinner war das Finale der Junior Koch Challenge, welche von den hotspots Linz und der Wirtschaftskammer OÖ heuer bereits zum dritten Mal organisiert wurde. Beim Finale der Junior Koch Challenge, dem Culinary Art Festival 3.0 - the next generation im Cubus Linz, verwöhnten sechs vielversprechende Jungköche aus Oberösterreich mit der Unterstützung des 3-Haubenkochs Helmut Rachinger (Mühlthalhof) die 200 Gäste mit einem 7-gängigen Gala-Dinner.

Überzeugen konnte das Gericht von Victoria Cellnig (Spar Hotel Bründl) die Jury.

Als Siegerin der Koch-Challenge darf sie sich über ein einwöchiges Praktikum beim 4-Hauben Koch Simon Taxacher im Restaurant Rosengarten in Tirol und über einen Gutschein im Wert von 300 Euro von Rechberger freuen. Wir gratulieren sehr herzlich zu dieser tollen Leistung.

GESELLSCHAFT

DAS NEUE KULTIWIRTE VORSTANDSTEAM STELLT SICH VOR!

Am 30. Jänner 2017 wurde im Rahmen einer ordentlichen Generalversammlung „Alt-Obmann“ Gottfried Spitzer abgelöst, da er aufgrund der Statutenregelung nach seiner 2-maligen Obmann-Periode nicht mehr wiedergewählt werden konnte. Karl Wögerer (*Wögerer's Wirtshaus, Feldkirchen*) wurde einstimmig als neuer Obmann und Reinhard Guttner (*Schupfn, Rohr*) als sein Stellvertreter gewählt.

Insgesamt acht Personen sorgen in den nächsten zwei Jahren für frischen Wind im Vorstandsteam, das für Marketing, Werbung, PR/Öffentlichkeitsarbeit und Sponsoring verantwortlich ist. „Auch in Zukunft wird der Verein von hohem Engagement und Quali-

tätsbewusstsein geprägt sein“, sind sich Gottfried Spitzer und Karl Wögerer einig. „Ich denke, wir konnten das ideale Team für die kommenden Aufgaben aufstellen. Inhaltlich bringt jede Person neue Impulse und Ideen in die Marketingkooperation ein“, ist Mag. Monika Kalkgruber, Geschäftsführerin der KultiWirte, mit der Wahl sehr zufrieden.

führerin), Hubert Wirth (Schriftführer Stv.), Thomas Stockinger MBA (Kassier), Wolfgang Gaukel (Kassier Stv.) sowie den weiteren kooptierten Mitgliedern des Vorstands Gottfried Spitzer und Edi Priemetshofer sorgt das Team auch in Zukunft dafür, dass der Verein weiterhin so erfolgreich geführt wird.

Anstehende Herausforderungen

Für die nächsten Monate ist so einiges zu erwarten. Zum einen müssen die Agenden von Alt-Obmann Gottfried Spitzer schrittweise an den neu gewählten Obmann Karl Wögerer übergeben werden und zum anderen ist das attraktive Jahresprogramm, welches bei der Generalversammlung vereinbart wurde, umzusetzen.



v.l. Hannes Roither, Lenka Kyselicova, Alexander Neulinger, Tobias Karlinger, Victoria Cellnig, Roman Lederer, Jakob Slukic, Thomas Mayr-Stockinger

NEWS IN DESIGN & KONZEPT

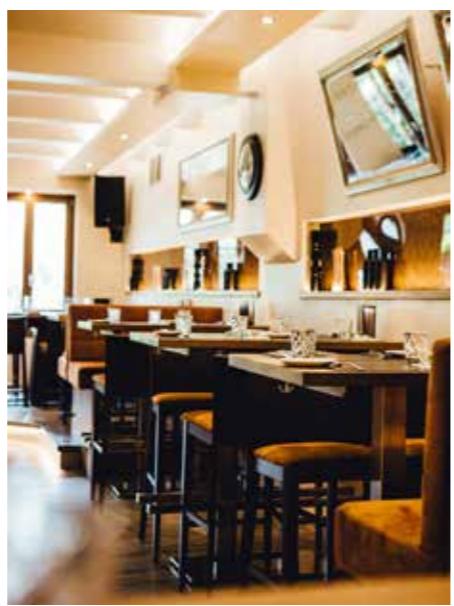


ESSEN UND PARTY IN EINER LOCATION TUER°5

Mit dem trendigen Lokal verfügt Steyr (OÖ) über eine neue Attraktion. Das Team rund um Philipp Karlseder und Rene Ganglbauer setzt bei seinem kulinarischen Konzept auf traditionelle Gerichte und interpretiert diese neu - einzigartig und so gar nicht Mainstream.

Multifunktional zeigt sich das Lokal tagsüber als Restaurant und verwandelt sich abends in die angesagte Party-Location. Die RGB-LED-Beleuchtung sorgt dabei für stimmige Lichtinszenierungen.

Der Eingangsbereich gefällt mit 3-D-Holzreliefwand und integriertem Spiegelband in Bronze. Sehr einladend ist die große, zentrale Kommunikationsbar mit angeschlossenem DJ-Pult; die Spirituosentréppen und die Gläserborde im großen Spiegelrahmen sind ein echter Hingucker. Der Hochbereich lädt zum entspannten Verweilen ein. Die in die alte Kappendecke integrierte abgehängte Akustikdecke sorgt dabei für angenehme Atmosphäre.



Ein zusätzlicher Restaurantbereich steht im schönen Gewölbe-keller zur Verfügung, durch flexible Tischstellung, integriertem Grilltisch und Buffetanlage auch ideal für geschlossene Gesellschaften.

Bei schönem Wetter empfiehlt sich die großzügige Gartenterasse mit Sicht auf den Enns-Fluss, um die Köstlichkeiten des Hauses in gemütlichen Rattanmöbeln zu genießen.

Innovativ, geradlinig, international - getoppt mit Exklusivität und einem Hauch Tradition - ein unvergessliches Erlebnis, ein wunderschöner Ort zum Genießen und um sich des Lebens zu freuen Tuer°5.



Tuer°5“ Restaurant - Bar - Lounge,
Grünmarkt 5a, 4400 Steyr, www.tuer5.at
Größe: innen ca. 140 m², Terrasse: ca. 115 m²
Sitzplätze: innen: ca. 80, Terrasse ca. 80

PÄCHTER GESUCHT
Verein verpachtet ab 1.4.2017 Sportbuffet in Linz, ca. 1 km vom Zentrum entfernt. Voll ausgestattet mit eingerichteter Küche, Kühlraum, Nebenräumen und 10 Parkplätzen. Gastzimmer mit Bar (50 m²), Winterg. (25 m²), Terrasse (50 m²). Sofort beziehbar. 5 Tennisplätze getrennt. verpachtet auf dem Areal. Erforderlich: Gaststättenkonzession und Ideen für den Betrieb. Monatliche Pacht 800 € plus Betriebskosten. Anfragen: vermieten@tvroemerberg.net

KONTAKT: Verein Turnerheim, Mariahilfgasse 40, 4020 Linz

8405 HYGIENE-RICHTLINIEN FÜR DIE GASTRONOMIE

HACCP wurde als Qualitätssicherungsinstrument zum Gesetz und ist seit 1. März 1999 in Kraft. Im Sinne des Produkthaftungsgesetzes werden die Verantwortlichen für den Verpflegungsbereich in Schadensfällen strafbar. Der Nachweis über die ordnungsgemäße Anwendung des HACCP-Systems schließt den Vorwurf der groben Fahrlässigkeit für das Management aus. Das HACCP-System soll systematisch Risiken für die Gesundheit der Verbraucher von Lebensmitteln ausschalten. Betrachten Sie die Einführung des HACCP-Systems im Kurs „Hygiene-Richtlinien für die Gastronomie“ nicht als bürokratische Schikane, sondern als Qualitätssicherung für Ihren und den Arbeitsaufwand Ihrer Mitarbeiter.

Kurstermine: WIFI Steyr 27.02.2017,
Mo 13:00 bis 17:15 Uhr;
WIFI Gmunden 13.03.2017,
Mo 13:00 bis 17:15 Uhr

Förderung: Bildungskonto Land OÖ
Kosten: € 94,00

8418 DEKORATION FÜR DIE GASTRONOMIE INDIVIDUELL UND THEMENORIENTIERT

Es müssen nicht immer Blumen und Kerzen sein, um Stimmung in einer Gaststube, einem Festsaal oder im Eingangsbereich zu erzeugen. Entdecken Sie, wie Sie Ihrem Gastronomie-Betrieb ein Ambiente der anderen Art verleihen können. Anhand neutraler Tischarrangements und stilistisch hergestellten Wanddekorationen werden vielseitige Dekorationsmöglichkeiten gezeigt. Sie können Fotos von Ihrer Dekoration zur Besprechung mitnehmen.

Kurstermin: 27.03.2017, Mo 9:00-15:00 Uhr

Kursort: WIFI Gmunden
Förderung: Bildungskonto Land OÖ
Kosten: € 110,00 inkl. Materialkosten

ANMELDUNGEN WIFI-UNTERNEHMER-AKADEMIE

 Wiener Straße 150, 4021 Linz
T 05-7000-7057 F 05-7000-359
E unternehmerakademie@wifiooe.at
W wifiooe.uak

INSIDER

Impressum

EIGENTÜMER, HERAUS- GEBER & VERLEGER:

Wirtschaftskammer Oberösterreich
Fachgruppen Gastronomie & Hotellerie
4020 Linz, Hessenplatz 3
T 05 90 909 DW 46 13

OFFENLEGUNG:
wko.at/ooe/gastronomie/offenlegung

REDAKTION:

Mag. Stefan Praher MBA
Mag. Monika Kalkgruber
Dr. Peter-Paul Frömmel

SATZ UND LAYOUT:

Pulpmedia GmbH
Linzer Straße 1, 4040 Linz

DRUCK:

Kontext Druckerei GmbH
Spaunstraße 3a, 4020 Linz

Irrtümer und Druckfehler vorbehalten.

Service-Team

FACHGRUPPEN SERVICE - TELEFON 05 90 909 - DW

Mag. Stefan Praher	- 46 01
Mag. Monika Kalkgruber	- 46 28
Dr. Peter-Paul Frömmel	- 46 00
Ingrid Fölsner	- 46 11
Verena Payer	- 46 13
Fax	- 46 19
E-Mail	tourismus1@wkoee.at

Alle Ausgaben des *Gast & Wirt Insider* finden Sie auch unter:

www.wko.at/ooe/gastronomie
www.wko.at/ooe/hotellerie
www.insider-online.at

P.B.B. GZ02Z030686M
WKOÖ, Hessenplatz 3, 4020 Linz

